



Deutsche Gesellschaft für
Ur- und Frühgeschichte e.V.

DGUF – An der Lay 4 – D - 54578 Kerpen-Loogh

DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

8. Juni 2016

Wahlprüfsteine zur Landtagswahl Mecklenburg-Vorpommern am 4. Sept. 2016

I. Wiedereinrichtung eines Archäologischen Landesmuseums

Im Jahr 1992 wurde das Archäologische Landesmuseum geschlossen und aus dem Schweriner Schloss ausgelagert, um dem Landtag Platz zu machen. Seitdem ist Mecklenburg-Vorpommern das einzige Bundesland in Deutschland ohne ein archäologisches Landesmuseum, ohne ein für alle Bürger und auch Touristen zugängliches, attraktives stabiles Schaufenster seiner Landesarchäologie. Der Museumslandschaft insgesamt fehlt dieser überregional sichtbare Leuchtturm, ein landesweit anrufbares Zentrum von Expertise und eine Institution, die notwendige zentrale Funktionen übernehmen kann; die bestehenden lokalen und regionalen Museen würden von einem Landesmuseum profitieren.

Die Schließung des Archäologischen Landesmuseums geschah 1992 mit der Zusicherung zur baldigen Schaffung eines neuen Landesmuseums. Immer wieder wurde das Vorhaben Archäologisches Landesmuseum in der Politik diskutiert, angestoßen und geplant, doch bislang ohne sichtbares Ergebnis. Immerhin sind seit 2015 erste konkrete Schritte unternommen. Dazu zählen die Zusammenlegung der vielen kleinen Depots in ein gemeinsames Fundarchiv in Schwerin-Süd sowie die Wiedereinrichtung des Lehrstuhls für Ur- und Frühgeschichte an der Universität Rostock, wo der neue Lehrstuhlinhaber neben der Lehre und Forschung auch konzeptionell für ein neues archäologisches Landesmuseum verantwortlich sein soll.

Wie stellt sich Ihre Partei konkret den weiteren Weg und den zeitlichen Rahmen in Richtung auf ein Archäologisches Landesmuseum Mecklenburg-Vorpommern vor?

II. Personelle Ausstattung der Landesarchäologie Mecklenburg-Vorpommern

Noch 1993 verfügte die Landesarchäologie in Mecklenburg-Vorpommern (damals „Museum für Ur- und Frühgeschichte“) über 12 volle Wissenschaftlerstellen in Landesanstellung, um den gesetzlichen Aufgaben gemäß dem Denkmalschutzgesetz nachzukommen. Mit der Verabschiedung des Landespersonalkonzeptes und dessen sukzessiver Umsetzung kam es zu einem drastischen Abbau auf nunmehr 5,5 Planstellen; in ähnlichem Umfang wurden auch das nicht-wissenschaftliche Personal und die finan-



ziellen Mittel reduziert. Damit ist ein gesetzeskonformer Denkmalschutz zum Erhalt und zur Pflege des archäologischen Erbes, welches von europaweiter Bedeutung ist, nicht mehr möglich.

Wie stellt sich Ihre Partei konkret die zukünftige, bessere finanzielle und personelle Ausstattung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege vor? Mit welcher zeitlichen Perspektive werden Sie Maßnahmen ergreifen?

III. Umfang der Kostentragungspflicht gemäß Verursacherprinzip

In der Konvention von La Valletta/Malta (Europarat 1992) haben die Unterzeichner in Artikel 6.iib vereinbart, dass der Verursacher einer Denkmalzerstörung als Gegenleistung für den wirtschaftlichen Vorteil, den er aus der Zerstörung eines Denkmals zieht, die entstandenen Schäden ausgleicht, indem er - so besagt es die Konvention - die Kosten für die Voruntersuchung, die Ausgrabung, die Konservierung und die katalogartige Primärpublikation trägt. Die Bundesrepublik Deutschland ist dieser Konvention 2003 rechtskräftig beigetreten. In manchen Bundesländern werden jedoch die Verursacher nach Ende der Ausgrabung aus ihrer Kostentragungspflicht entlassen, d.h. die Grabungsfolgekosten (Archivfähig-Machung der Funde und der Dokumentation; Veröffentlichung einfacher Grabungsberichte) gehen zu Lasten der Allgemeinheit. Denn eine Nachsorge unmittelbar nach Ende der Grabungstätigkeit ist unerlässlich, etwa zur Konservierung ansonsten schon bald zerfallender Funde, zur Sichtung und Inventarisierung derselben sowie zur Vervollständigung, Ordnung und Übergabe der Grabungsdokumentation ans Archiv. Ohne Veröffentlichung einfacher Berichte bleibt den Bürgern verborgen, warum Ausgrabungen überhaupt stattfanden und was dabei aufgedeckt wurde. Als Argument gegen eine Übernahme dieser unvermeidlichen Nachsorgekosten seitens der Verursacher wird von allen Beteiligten oft das Prinzip der (begrenzten) wirtschaftlichen Zumutbarkeit angeführt. In der Konsequenz findet entweder die notwendige Nachsorge nicht statt, oder der Steuerzahler trägt Kosten, welche von Investoren verursacht wurden.

Wie steht Ihre Partei zum Thema Grabungsfolgekosten und zur Berichtspflicht gegenüber der Öffentlichkeit. Sehen Sie einen Änderungsbedarf der Praxis oder in der Gesetzgebung in Mecklenburg-Vorpommern? Wo sieht Ihre Partei ggf. die Zumutbarkeitsgrenze, beispielsweise anteilig zum Investitionsvolumen?

IV. UNESCO-Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser

Im Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages haben die Regierungsparteien die schon lange ausstehende Ratifizierung der „UNESCO Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser“ (2001) vereinbart. Diese Konvention soll verhindern, dass Kulturgüter in den Weltmeeren geplündert und zerstört werden, sie gibt der Konservierung unter Wasser den Vorrang vor der Bergung und legt Standards für das Arbeiten von Unterwasserarchäologen fest. Tatsächlich ist die Ratifizierung der gen. Konvention durch den Bund jedoch noch ausstehend. Für das Küstenland Mecklenburg-Vorpommern mit seinem sehr fortschrittlichen Denkmalschutzgesetz, das auch die Denkmale und Befunde unter Wasser schützt, wäre eine



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de



baldige Unterzeichnung dieser Konvention durch den Bund sehr wichtig – auch, um auf dieser Basis eine engere Zusammenarbeit der Ostsee-Anrainerstaaten zur Vermittlung des gemeinsamen „Kulturerbes Ostsee“ lancieren zu können.

Was wird Ihre Partei in der kommenden Legislaturperiode unternehmen, um die Unterzeichnung der „UNESCO Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser“ durch die Bundesrepublik Deutschland zu befördern und ggf. auch die nötigen Anpassungen im DSchG Mecklenburg-Vorpommern vorzunehmen?

V. Angemessene Volontariate

In Mecklenburg-Vorpommern bieten Museen, Denkmalpflegeämter und andere Kulturinstitutionen regelmäßig Volontariatsstellen an. Diese auf ein oder zwei Jahre befristeten Stellen bieten Hochschulabsolventen die Möglichkeit des Berufseinstiegs und der berufsbezogenen Weiterqualifikation nach dem Studienabschluss. Die ausgebildeten Wissenschaftler nehmen dafür eine Bezahlung nahe dem Mindestlohniveau in Kauf. Damit jedoch tatsächlich die angestrebte und versprochene Qualifikation im Sinne einer Praxisausbildung erfolgen kann, müssen Volontariate bei Museen, Denkmalpflegeämtern und anderen Kulturinstitutionen – so sieht es z. B. auch der Deutsche Museumsbund vor – auf der Basis strukturierter Curricula ausgeschrieben und durchlaufen werden. Nur so können sie dem Ausbildungszweck gerecht werden. Dazu gehören z. B. die Realisierung eigenständiger Projekte, die Teilnahme an fachspezifischen Fortbildungen und ein umfassender Einblick in die verschiedenen Abteilungen der jeweiligen Kultureinrichtung.

Bundesweit und eben auch aus Mecklenburg-Vorpommern erreichen den Arbeitskreis Volontariat beim Deutschen Museumsbund immer wieder Hinweise auf konkrete Fälle, in denen der Ausbildungszweck von Volontariaten mangels adäquater Tätigkeiten und wegen einer fehlenden kontinuierlichen Betreuung durch Fachkräfte nicht sichergestellt ist. Bei diesen Volontariaten handelt es sich folglich um - entgegen den tariflichen Regelungen - unterdotierte Wissenschaftlerstellen ohne Ausbildungsaspekt. Wenn sich das Land mangels angemessener Volontariate keinen mit der Region vertrauten Museumsnachwuchs ausbildet, werden die wenigen Wissenschaftlerstellen im Museumswesen später mit Experten von außerhalb besetzt werden müssen.

Sieht Ihre Partei hier einen Handlungsbedarf, und was konkret würde Sie ggf. in der kommenden Legislaturperiode unternehmen, um diesen Missstand zu beheben?

gez. Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V. (DGUF); Initiative Pro Archäologisches Landesmuseum (IPAL); Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V. (DEGUWA); Arbeitskreis Volontariat beim Deutschen Museumsbund e.V. // Kontakt: Frank.Siegmund@dguf.de



DGUF-Büro
An der Lay 4
D - 54578 Kerpen-Loogh
Tel.: 06593 - 98 96 42
Fax: 06593 - 98 96 43
Email: buero@dguf.de
Web: www.dguf.de

